

# **SATZUNG**

für den Verein „KINDERHAUS – Krabbelstube Mainspitze“ e.V.

## **§ 1**

### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „KINDERHAUS – Krabbelstube Mainspitze“ e.V. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist 65474 Bischofsheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### Zweck

1. Die Aufgabe des Vereins besteht darin, eine oder mehrere Betreuungseinrichtungen für Kinder im Vorkindergartenalter (Krabbelstube) einzurichten und für die Betreuung von Kleinkindern Sorge zu tragen.  
Der Verein soll die persönliche Entwicklung der Kinder fördern und die Gemeinschaftsfähigkeit entwickeln.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3**

### Mitgliedschaft

1. Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Arbeit des Vereins zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Von den Mitgliedern wird ein monatlicher Beitrag erhoben, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.
3. Die Mitarbeit von Mitgliedern im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist. Die Kündigung der Fördermitgliedschaft ist ausschließlich zum Jahresende möglich. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen nach Anhörung der Betroffenen.

## § 4

### Arbeitseinsätze

1. Jedes aktive Mitglied hat pro Kalenderjahr zwei Arbeitseinsätze zu leisten.
2. Der Abrechnungszeitraum für Arbeitseinsätze ist vom 01.01.-31.12. des Jahres. Für Neumitglieder gilt die gleiche Regelung, hier allerdings anteilig vom Eintrittsmonat bis zum Jahresende.
3. Zum Ableisten der Arbeitseinsätze werden gemeinsame Termine angesetzt, sowie nach Absprache mit der Vorstandschaft, Einzelprojekte verteilt.
4. Hinsichtlich der zu leistenden Arbeitseinsätze hat jedes Mitglied seine geleisteten Arbeitseinsätze selbstständig in den dafür bereitgestellten Stundennachweis einzutragen und diese durch den Vorstand gegenzeichnen zu lassen.
5. Nicht geleistete Arbeitseinsätze sind vom betroffenen Mitglied am Jahresende zu erstatten. Nicht geleistete Arbeitseinsätze werden pro Einsatz mit 50 Euro berechnet.
6. Die Arbeitseinsätze sind nicht übertragbar. In begründeten Ausnahmen kann per Vorstandsbeschluss, ein Mitglied von dieser Regelung ausgenommen werden.

## § 5

### Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 6

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied (zugleich Schriftführer/in), dem/der Ersten Kassierer/in und dem/der Zweiten Kassierer/in. Er wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt.
2. Dem Vorstand obliegt die Verantwortung und die Organisation der betrieblichen Einrichtungen. Er ist verantwortlich für die optimale Verwirklichung der personellen und organisatorischen Voraussetzungen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Erste Vorsitzende oder der/die Zweite Vorsitzende, vertreten.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt insbesondere die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands.
2. Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.
3. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
4. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen nicht hinzugerechnet.
5. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied und Fördermitglied. Dies beinhaltet grundsätzlich eine Stimme pro betreutem Kind
6. Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Ersten Vorsitzenden / der Ersten Vorsitzenden und dem /der Schriftführer / in (dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied) zu unterzeichnen sind. Die Mitglieder haben das Recht die Protokolle einzusehen.

## § 8

### Auflösung oder Aufhebung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Kinderschutzbund e.V. zu, der es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 9

### Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei dieser Versammlung müssen  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend sein. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so wird binnen 4 Wochen eine weitere Versammlung einberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

## **§ 10**

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Der geänderten Fassung dieser Satzung stimmten alle bei der Versammlung am 19. Dezember 2011 anwesenden Mitglieder laut Protokoll zu.

Bischofsheim, den 19.12.2011